



Beschluss des Stadtrats

vom 7. Juni 2023

GR Nr. 2023/113

Nr. 1633/2023

Schriftliche Anfrage von Brigitte Fürer und Dr. Balz Bürgisser betreffend Leitfaden Boulevardgastronomie, Einbezug von Fachstellen, Interessenvertretungen und Verbänden, Kriterien zur Klassifizierung der Quartiere, Anforderungen für die Sommer- und Wintersaison, Einhaltung der Durchgangsbreiten, Sanktionierung der Betriebe und Aufwand für die Umsetzung des Leitfadens

Am 8. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/113 ein:

Am 28. September 2022 hat der Stadtrat den Leitfaden Boulevardgastronomie verabschiedet. Der Leitfaden soll bei der Planung, der Eingabe von Bewilligungsgesuchen und beim Betrieb von Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund helfen. Seit der Pandemie gehören erweiterte Aussensitzplätze auf öffentlichem Grund zum Stadtbild. An vielen Orten, wie Plätzen, grosszügigen Fussgänger:innenbereichen und weniger stark frequentierten Orten, ist dies unproblematisch. An einigen Orten wird insbesondere der Fuss- und teilweise auch der Veloverkehr jedoch stark durch die erweiterte Aussengastronomie behindert oder eingeschränkt. Fussgänger:innen werden Umwege und teilweise ein Ausweichen auf die Fahrbahn zugemutet. Eine Nebeneinander hergehen wird verunmöglicht. Der verbleibende Fussgänger:innenbereich von mind. zwei Metern wird zudem häufig durch abgestellte Fahrzeuge, Anlieferung, Signalisationstafeln, Baustelleninstallationen und dergleichen zusätzlich versperrt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wurden die Fachstellen, Interessenvertretungen und Verbände im Bereich Fussverkehr in die Erarbeitung des Leitfadens einbezogen?
2. Welche Kriterien wurden bei der Klassifizierung der Quartiere herangezogen?
3. Weshalb sind die z. B. die Kreise 3, 4, 5 und die bekannten Ausgehquartiere als «mittlere Lagen» klassifiziert?
4. Gemäss Leitfaden dauert die Sommersaison jeweils von 1. März bis 2. November, die Wintersaison von 3. November bis Ende Februar. Ausserhalb der Sommersaison ist das Mobiliar wegzuräumen. Werden für die Bau- und Polizeibewilligungen für die Sommer- und Wintersaison unterschiedliche Anforderungen gestellt?
5. Auf öffentlichem Grund hat die Boulevardgastronomie eine Durchgangsbreite von mindestens 2 Metern zu gewährleisten. Wie wird dieses Mass begründet?
6. Welche Masse gelten hierfür in anderen Städten, z. B. in Basel, Genf, Bern?
7. Wie werden hochfrequentierte Bereiche und Zugänge, wie z. B. ÖV-Zugänge, wichtige Fussgänger:innenverbindungen, etc. bei den Durchgangsbreiten einer Bau- und Polizeibewilligungen berücksichtigt und wie wirken sich diese auf die erforderlichen Durchgangsbreiten aus?
8. Gibt es eine Fussverkehrsstatistik, die aufzeigt, wie hoch das Fussverkehrsaufkommen ist?
9. Die Anzahl möglicher Aussensitzplätze orientiert sich an der Infrastruktur (Küche, Toiletten) des Gastrobetriebes. Welche weiteren Kennzahlen werden bei der Bewilligung herangezogen?
10. Wieviel Platz muss für die Aussengastro (Tische und Stühle) mindestens vorhanden sein, wenn eine Durchgangsbreite von 2.00 m für den Fussverkehr gewährleistet werden soll? Wir bitten um eine Erläuterung der Berechnungsgrundlagen.



2/7

11. Ist eine Aussenbestuhlung auch bei einer Trottoirbreite von 2 Metern möglich, z. B. mit an der Fassade montierten Sitzmöglichkeiten?
12. Wieviele Betriebe verfügen aktuell über eine Bewilligung für Boulevardgastronomie? Wie viele können die Mindest- Durchgangsbreiten gemäss Leitfaden nicht einhalten?
13. Haben Gastrobetriebe, die aktuell über eine Bewilligung für Aussensitzplätze verfügen, eine Bestandesgarantie, auch wenn sie die Anforderungen, wie z. B. einen Durchgang von 2.00 Metern freizuhalten, nicht einhalten können?
14. Wer kontrolliert das Einhalten der Durchgangsbreiten etc. und wie wird sichergestellt, dass die Wegführung für die Fussgänger:innen direkt ist und keinen Slalomlauf um Tische und Stühle nötig ist, wie aktuell beispielsweise am Limmatquai?
15. Wie werden Betriebe «sanktioniert», die sich nicht an die Bewilligung halten, z. B. bei den Durchgangsbreiten?
16. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Bewilligung entzogen?
17. Was wird unter «wird polizeilich geahndet» verstanden? Werden Bussen ausgesprochen, und falls ja, wie hoch fallen diese aus?
18. Wie werden die notwendigen Baubewilligung und Polizeibewilligung koordiniert?
19. Welche Anforderungen werden an eine Baubewilligung gestellt?
20. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand wird für die Umsetzung des neuen Leitfadens gerechnet (Bau- und Polizeibewilligungen)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie wurden die Fachstellen, Interessenvertretungen und Verbände im Bereich Fussverkehr in die Erarbeitung des Leitfadens einbezogen?

Ziel war es, den Leitfaden Boulevardgastronomie rechtzeitig im Stadtrat verabschieden zu lassen, damit den Gastronominnen und Gastronomen ausreichend Zeit zur Verfügung stand um für den neuen Normalzustand nach der Pandemie ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Aufgrund der entsprechend kurzen Überarbeitungszeit war der Einbezug der Fachstellen, Verbände und Interessenvertretungen im Bereich Fussverkehr in die Überarbeitung des Leitfadens nicht möglich. Im Rahmen der Erarbeitung des Leitfadens «Standards Fussverkehr» wurden Fussverkehr Schweiz, der Fussgängerverein Zürich und die Behindertenkonferenz Zürich einbezogen.

Frage 2

Welche Kriterien wurden bei der Klassifizierung der Quartiere herangezogen?

Die Klassifizierung der Quartiere wurde bei der ursprünglichen Erarbeitung des Leitfadens im Jahr 2000 vorgenommen und seither nicht mehr angepasst. Sie beruht auf den Landpreiszonen der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR, AS 722.151). Diese regelt die Berechnung der Gebühr für die bauliche Inanspruchnahme des öffentlichen, städtischen Grunds zu privaten Zwecken. Dazu ist u. a. der Landwert am Ort der Benützung zu berücksichtigen.



3/7

Frage 3

Weshalb sind z. B. die Kreise 3, 4, 5 und die bekannten Ausgehquartiere als «mittlere Lagen» klassifiziert?

In den Kreisen 3, 4 und 5 gibt es viele nachbarschaftliche und quartierorientierte Stadträume (vgl. [Bedeutungsplan](#) des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, der das Netz der wichtigsten Stadträume für das öffentliche Leben aus Sicht der Fussgängerinnen und Fussgänger darstellt). Die Gebühren fallen lediglich in den hochzentralen Gebieten der Innenstadt höher aus, wo grundsätzlich die Bodenpreise höher sind.

Frage 4

Gemäss Leitfaden dauert die Sommersaison jeweils von 1. März bis 2. November, die Wintersaison von 3. November bis Ende Februar. Ausserhalb der Sommersaison ist das Mobiliar wegzuräumen. Werden für die Bau- und Polizeibewilligungen für die Sommer- und Wintersaison unterschiedliche Anforderungen gestellt?

Es werden keine unterschiedlichen Anforderungen gestellt.

Frage 5

Auf öffentlichem Grund hat die Boulevardgastronomie eine Durchgangsbreite von mindestens 2 Metern zu gewährleisten. Wie wird dieses Mass begründet?

Aus dem Leitfaden «Standards Fussverkehr, Teil 1: Trottoirbreiten» geht hervor, dass die Mindestbreite in nachbarschaftlichen Räumen mindestens 2 m betragen sollte. Die Grundlage bilden die Normen VSS SN 640 070 (Fussgängerverkehr, Grundnorm), 40 201 und 40 202 sowie die städtischen TED-Normen 16.02, 16.21, 16.31 und 18.02.

Frage 6

Welche Masse gelten hierfür in anderen Städten, z.B. in Basel, Genf, Bern?

In Basel gilt 1,5 m als Standard-Durchgangsbreite (in innenstädtischen und stark frequentierten Bereichen mindestens 2 m). In Bern beträgt die Mindestdurchgangsbreite 2 m, in publikumsintensiven Lagen mindestens 3,5 m. In St. Gallen beträgt die Mindestdurchgangsbreite 2 m (je nach örtlichen Gegebenheiten), in Luzern 1,8 m (bei grossem Personenverkehr ebenfalls 2 m).

Frage 7

Wie werden hochfrequentierte Bereiche und Zugänge, wie z. B. ÖV-Zugänge, wichtige Fussgänger:innenverbindungen, etc. bei den Durchgangsbreiten einer Bau- und Polizeibewilligungen berücksichtigt und wie wirken sich diese auf die erforderlichen Durchgangsbreiten aus?

Der Leitfaden hält fest, dass je nach Fussverkehrsaufkommen und örtlichen Gegebenheiten andere Mindestdurchgangsbreiten als die 2 m gelten. Auf Strassen in Fussgänger-, Begegnungs- und Fahrverbotszonen gilt eine Durchgangsbreite von 3,5 bis 5 m. Jedes Boulevardgastronomiegesuch wird situativ geprüft. Falls die stadträumliche Situation dies erfordert, können die Durchgänge breiter sein. Beispiele dafür sind die Theaterstrasse oder die Tramhaltestelle Stauffacher, wo das Fussverkehrsaufkommen für die räumlichen Gegebenheiten sehr hoch ist.



4/7

Frage 8

Gibt es eine Fussverkehrsstatistik, die aufzeigt, wie hoch das Fussverkehrsaufkommen ist?

Der Fussverkehr in der Stadt Zürich wurde während der letzten 10 Jahre systematisch an rund 15 auf dem Stadtgebiet verteilten Zählstellen gezählt. Diese Messungen decken jedoch nicht die stadtweite Entwicklung des Fussverkehrs ab, denn insbesondere in wachsenden Wohnquartieren oder auch in stark frequentierten Innenstadtbereichen gibt es keine Zählstellen.

Die Frequenzen sind auf dem Open Data Portal der Stadt verfügbar (<https://data.stadt-zuerich.ch/>). Seit Herbst 2021 wird der Fussverkehr von der City-Vereinigung in der Bahnhofstrasse auf drei Querschnitten erhoben. Die Frequenzen sind ebenfalls im Open Data Portal der Stadt oder direkt auf der Website <https://hystreet.com> verfügbar.

Frage 9

Die Anzahl möglicher Aussensitzplätze orientiert sich an der Infrastruktur (Küche, Toiletten) des Gastrobetriebes. Welche weiteren Kennzahlen werden bei der Bewilligung herangezogen?

Grundsätzlich bestimmt die Infrastruktur des Betriebs die mögliche Anzahl Sitzplätze, unabhängig davon, ob Innenplätze oder Aussenplätze gemeint sind. Sollte die Anzahl Aussenplätze die Anzahl Innenplätze überschreiten, müssen die Nebenräume wie Küche, Lager, Personalgarderoben und -toiletten auf die höhere Anzahl Plätze im Aussenbereich ausgerichtet sein.

Der Leitfaden Boulevardgastronomie regelt, wie die Stadt mit Boulevardflächen im öffentlichen Grund umgehen will und welche Regelungen gelten sollen. Er soll sicherstellen, dass im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Benutzung des öffentlichen Grunds für alle Gastronomiebetriebe mit Boulevardflächen die gleichen Regeln gelten.

Das Amt für Baubewilligungen (AfB) prüft die Gesuche im öffentlich-rechtlichen Kontext. Es stützt sich dabei auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen ab. Im Baubewilligungsverfahren werden v. a. die Grösse (Fläche), Anzahl Plätze und Öffnungszeiten geprüft. Die Zustimmung zum Baugesuch kann auch auf die Regelungen des Leitfadens abgestützt werden. Für neue oder wesentlich geänderte Aussenwirtschaften ist mit dem Baugesuch zudem eine Lärmbeurteilung vorzunehmen. Boulevardcafés können nur bewilligt werden, wenn die durch die Aussengastronomie erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (vgl. Art. 25 Abs. 1 USG).

Die Stadtpolizei prüft bei jedem Gesuch, ob die Rahmenbedingungen gemäss dem Leitfaden Boulevardgastronomie eingehalten sind. Die Mindestdurchgangsbreiten müssen gewährt sein. Zudem muss ein Mindestabstand von 2 m zu allfälligen Baumstämmen (falls diese keine begrünte Einfassung haben) und von 3 m zu Brunnen und Kunstwerken eingehalten werden. Auf einem Platz sind wesentliche Teile zur nichtkommerziellen Nutzung freizuhalten. In der Polizeibewilligung wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden ein integrierender Bestandteil der Bewilligung ist.



5/7

Frage 10

Wieviel Platz muss für die Aussengastro (Tische und Stühle) mindestens vorhanden sein, wenn eine Durchgangsbreite von 2.00 m für den Fussverkehr gewährleistet werden soll? Wir bitten um eine Erläuterung der Berechnungsgrundlagen.

Um eine sinnvolle Aussengastronomie betreiben zu können, braucht es eine Mindestdiefe des Boulevardcafés von etwa 50 cm (schmale Stehtischchen). Je nach Mobiliar und Bestuhlungsplan sowie der Örtlichkeit kann dieser Wert variieren. Eine Berechnungsgrundlage gibt es nicht. Die Mindestdiefe wird anlässlich der Begehung vor Ort festgelegt.

Frage 11

Ist eine Aussenbestuhlung auch bei einer Trottoirbreite von 2 Metern möglich, z. B. mit an der Fassade montierten Sitzmöglichkeiten?

Die 2-m-Durchgangsbreite sollten freigehalten werden. Im Falle eines breiteren Trottoirs und wenn die Eigentümerschaft damit einverstanden ist und die gestalterischen Anforderungen gemäss Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) eingehalten werden können, wäre eine solche Montage im Baubewilligungsverfahren zu prüfen.

Frage 12

Wieviele Betriebe verfügen aktuell über eine Bewilligung für Boulevardgastronomie? Wie viele können die Mindest- Durchgangsbreiten gemäss Leitfaden nicht einhalten?

Im Sommer stellt die Stadt für etwa 750 Betriebe eine Boulevardbewilligung aus, im Winter für rund 530 Betriebe. Grundsätzlich sollen die Mindestdurchgangsbreiten überall eingehalten werden.

Frage 13

Haben Gastrobetriebe, die aktuell über eine Bewilligung für Aussensitzplätze verfügen, eine Bestandesgarantie, auch wenn sie die Anforderungen, wie z. B. einen Durchgang von 2.00 Metern freizuhalten, nicht einhalten können?

Schon im alten Leitfaden galt für die Durchgangsbreite ein Mindestmass von 2 m. Wenn die Betriebe aus eigener Initiative kein neues Gesuch einreichen, gilt der letzte bewilligte Stand.

Frage 14

Wer kontrolliert das Einhalten der Durchgangsbreiten etc. und wie wird sichergestellt, dass die Wegführung für die Fussgänger:innen direkt ist und keinen Slalomlauf um Tische und Stühle nötig ist, wie aktuell beispielsweise am Limmatquai?

Grundsätzlich ist die Stadtpolizei für die Einhaltung der Bewilligungsvorschriften zuständig. Bei der Erteilung einer neuen Bewilligung für ein Boulevardcafé wird immer versucht, den besten Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie dem Gastwirtschaftsbetrieb auszuarbeiten bzw. zu bewilligen.



6/7

Frage 15

Wie werden Betriebe «sanktioniert», die sich nicht an die Bewilligung halten, z. B. bei den Durchgangsbreiten?

Je nach vorliegender Situation liegt die Bandbreite der Sanktionen zwischen einer Verwarnung und einer Verzeigung.

Frage 16

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Bewilligung entzogen?

Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Missbrauch der Polizeibewilligung kann diese mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder ganz entzogen werden. Die konkrete Massnahme hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Besteht ein öffentliches Interesse an einer anderweitigen Nutzung der Boulevardfläche auf öffentlichem Grund, so kann die Bewilligung schadensersatzlos entzogen werden. Wenn seitens Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ein anderer Bedarf besteht, kann jederzeit die Zustimmung zur Benützung des öffentlichen Grunds entzogen werden. Die Baubewilligung wird in diesem Fall gegenstandslos.

Frage 17

Was wird unter «wird polizeilich geahndet» verstanden? Werden Bussen ausgesprochen, und falls ja, wie hoch fallen diese aus?

Polizeilich geahndet bedeutet, dass zuhanden der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Rapport erstellt wird. Da es sich beim Verstoss gegen eine Bewilligung um keinen Ordnungsbussentatbestand handelt, muss bei einer festgestellten Widerhandlung zuhanden der zuständigen Untersuchungsbehörde, im Normalfall das Stadtrichteramt Zürich, rapportiert werden. Die Festlegung der Bussenhöhe obliegt der Untersuchungsbehörde.

Frage 18

Wie werden die notwendigen Baubewilligung und Polizeibewilligung koordiniert?

Die Stadtpolizei ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Vernehmlassungsstelle. Die Polizeibewilligung stützt sich auf den Bauentscheid ab. Die Baubewilligung wird vorbehaltlich der Polizeibewilligung erteilt.

Frage 19

Welche Anforderungen werden an eine Baubewilligung gestellt?

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sowie der Bauverfahrensverordnung (LS 700.6). Zusammen mit Gastro Stadt Zürich wurde zudem eine Wegleitung für Baugesuche erstellt (<https://www.gszh.ch/nuetzliches/leitfaeden-merkblaetter/boulevard-gastronomie/>).



7/7

Frage 20

Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand wird für die Umsetzung des neuen Leitfadens gerechnet (Bau- und Polizeibewilligungen)

Zurzeit wird der zuständige Fachbereich der Stadtpolizei durch die vielen Anfragen betreffend neue Boulevardcafés und Vergrösserungen von bestehenden Boulevardcafés stark gefordert. Wie lange diese Ausnahmesituation anhält ist schwer abzuschätzen. Seitens AfB besteht kein zusätzlicher Personalaufwand.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti